



Beschluss

A.

Richterin am Landgericht Krause ist längerfristig nicht im Dienst.

B.

Die richterliche Geschäftsverteilung wird aus dem unter A. genannten Grund und zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen wie folgt geändert:

I. Besetzung der Kammern

Im Punkt

Besetzung der Kammern

wird die richterliche Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

Richter Dr. Krauß scheidet mit Wirkung zum 11.02.2026 aus der 10. Zivilkammer aus und wird Mitglied der 3. Zivilkammer.

Die betroffenen Kammern sind danach wie folgt besetzt:

1. Zivilkammer

Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Dr. Veen (0,1)
Richterin am Landgericht Dr. Stalljohann (0,5)
Richterin am Landgericht Krause
Richterin am Landgericht Dr. Hinrichs (0,6)
Richterin am Landgericht Knaup (0,6)

3. Zivilkammer:

Vorsitzender:

weitere Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rikken
Richterin am Landgericht Dr. C. Mahret (0,75)
Richterin am Landgericht Krause
Richter Dr. Krauß

10. Zivilkammer:

Vorsitzende:

weitere Mitglieder:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Albrecht (0,6)
Richterin am Landgericht Modes (0,9)
Richter am Landgericht Kies (0,5)

II. Verteilung der Zivilsachen:

1. Im Punkt

Verteilung der Zivilsachen

wird die richterliche Geschäftsverteilung beim Landgericht Osnabrück wie folgt geändert:

Die Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen werden aufgrund des vorgenannten unter Buchstabe A. genannten Grundes mit Wirkung zum 11.02.2026 wie folgt geändert:

Stammturnus „O“ und Sonderturnus „T“

Kammer	AKA
1. Zivilkammer	1,70
3. Zivilkammer	2,50
10. Zivilkammer	2,10

Sonderturnus „S“

Kammer	AKA
1. Zivilkammer	1,70
3. Zivilkammer	2,50
10. Zivilkammer	2,10

Sonderturnus „EXO“

Kammer	AKA
10. Zivilkammer	2,10

Sonderturnus „EDV“

Kammer	AKA
3. Zivilkammer	2,50

Sonderturnus „ERB“

Kammer	AKA
10. Zivilkammer	2,10

III. Anordnung gemäß § 21 e Abs. 4 GVG

1. Von dem zum 11.02.2026 in der 10. Zivilkammer anhängigen Zivilsachen aus dem Dezernat des Richters Dr. Krauß, die nicht in die Sonderzuständigkeit der 10. Zivilkammer fallen, gehen 48 Verfahren mit Wirkung zum 11.02.2026 auf die 3. Zivilkammer über; dabei gehen zunächst die terminierten und im Anschluss daran die jüngsten nicht terminierten Sachen in die 3. Zivilkammer über.
2. Die zum Stichtag 11.02.2026 im Dezernat der Richterin am Landgericht Krause in der 3. Zivilkammer anhängigen Zivilsachen, die nicht in die Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer fallen, gehen zum Ausgleich der aus der 10. Zivilkammer übernommenen Zivilsachen mit Wirkung zum 11.02.2026 zum Zwecke des Belastungsausgleichs auf die 10. Zivilkammer über.

Osnabrück, den 10.02.2026

Dr. Veen

Albrecht

Dr. Frommeyer

Fuchs

Dr. Höcherl

Hartmann

Storck

Willinghöfer

Kampmann